



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juni 2013 (18.06)
(OR. en)**

10825/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0092 (CNS)**

**FISC 124
ENER 283
ENV 553**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

Betr.: Energiebesteuerungsrichtlinie
– Sachstand

1. Der Vorsitz hat einen Vermerk zum Sachstand bei der Energiebesteuerungsrichtlinie und mit Vorschlägen für die diesbezüglichen künftigen Arbeiten ausgearbeitet. Dieser Vermerk wurde in der Sitzung der Steuerreferenten und -attachés im Anschluss an Beratungen am 11. Juni 2013 vereinbart.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - den Entwurf des Vermerks dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Hinblick auf dessen Tagung am 21. Juni 2013 zu übermitteln;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Vermerk billigt.

Vermerk des Vorsitzes

In diesem Vermerk werden dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Hinblick auf seine Tagung am 21. Juni 2013 der Hintergrund und der Stand der Beratungen zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Energiebesteuerungsrichtlinie dargelegt.

A. Hintergrund und Stand der Beratungen

Die Kommission hat dem Rat im April 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (im Folgenden "Energiebesteuerungsrichtlinie") vorgelegt. Mit dem Vorschlag wird bezweckt, die Energiebesteuerungsrichtlinie besser auf die energie- und klimapolitischen Ziele der EU abzustimmen, wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom März 2008 gefordert. Auf seinen Tagungen im Juni und im Oktober 2012 verlangte der Europäische Rat, dass die Arbeiten und Beratungen im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zur Energiebesteuerung vorangebracht werden sollten.

1. Die Gruppe "Steuerfragen" hat den Vorschlag unter ungarischem, polnischem, dänischem, zyprischem und anschließend unter irischem Vorsitz mehrfach erörtert. Der irische Vorsitz hat zwei Sitzungen geleitet. Er hat am 23. Januar 2013 mit den Beratungen über ein Dokument des Vorsitzes begonnen, in dem die dem Ansatz des irischen Vorsitzes zugrunde liegenden Logik dargelegt wurde und den Mitgliedstaaten Fragen gestellt wurden. Ferner wurden darin Mindestsätze vorgeschlagen, die auf der dargelegten Logik beruhen. Unter Berücksichtigung des vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 gebilligten Sachstandsberichts konzentrierte sich der Vorsitz speziell auf Mindestsätze und auf die Ausnahmen nach den Artikeln 15 und 17. Bei der Darstellung der vorgeschlagenen Mindestsätze in Tabellen entschied sich der Vorsitz im Hinblick auf eine einfachere Bezugnahme dafür, die Kraftstoffe in zwei Gruppen aufzuteilen. Die Gruppe 1 umfasst Otto- und Dieselkraftstoff, Kerosin sowie nicht nachhaltige Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe. Die Gruppe 2 beinhaltet die Kraftstoffe, für die seit jeher niedrigere Mindeststeuerbeträge in EUR/GJ gelten, und umfasst Flüssiggas, Erdgas sowie nachhaltige Biokraftstoffe. Der Vorsitz schlug vor, die Sätze bis 2027 (anschließende Überarbeitung: bis 2024) schrittweise anzuheben.

2. Der Ansatz und die Kompromissvorschläge des Vorsitzes beruhen unter anderem auf folgenden Grundsätzen:

- Die einheitlichen Mindestsätze werden auf der Grundlage von zwei Referenzkomponenten festgelegt, und zwar einer Energieverbrauchskomponente und einer CO₂-abhängigen Komponente;
- die Mitgliedstaaten haben das Recht, ihre nationalen Steuerbeträge in Form eines einzigen Steuersatzes oder als gesonderte Steuern anzugeben.

Dieser Ansatz für die Struktur der Besteuerung wurde von den meisten Mitgliedstaaten grundsätzlich akzeptiert¹.

3. Aufbauend auf dem Ansatz des zyprischen Vorsitzes schlug der Vorsitz neue Mindeststeuerbeträge vor, die sich auf die auf dem Kommissionsvorschlag beruhenden Mindestgesamtsteuerbeträge stützen, aber eine CO₂-abhängige Komponente in Höhe von 12 EUR aufweisen, und nahm eine weitere Anpassung der CO₂-abhängigen Komponente für Heizstoffe, die für betriebliche Zwecke verwendet werden, vor. Der Vorsitz schlug für die Beratungen einen Satz von 9 EUR/tCO₂ als Satz der CO₂-abhängigen Komponente zur Berechnung der Mindeststeuerbeträge für diese Heizstoffe vor, um damit den Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten in Bezug auf Kostensteigerungen für Betriebe Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Kraftstoffe bestand der Ansatz des Vorsitzes darin, reale und projizierte Inflationsraten auf diese Brennstoffe (ab 2010 bei den Brennstoffen der Gruppe 1 und ab 2004 bei den Brennstoffen der Gruppe 2) anzuwenden.

Bei den Mindestsätzen sind weitere Fortschritte nötig, um die noch bestehenden Bedenken einiger Mitgliedstaaten wie beispielsweise diejenigen, welche insbesondere die Sätze für Flüssiggas, Erdgas, Kohle und Kerosin, die als Heizstoffe für betriebliche Zwecke verwendet werden, sowie die Verwendung bestimmter Erzeugnisse als Kraftstoffe betreffen, auszuräumen.

¹ Polen und Rumänien wiesen auf ihre Bedenken hinsichtlich der Struktur der Besteuerung hin.

4. Der Vorsitz hat niedrigere allgemeine Mindeststeuerbeträge für die Besteuerung von Bio-kraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen (durch Festlegung der CO₂-abhängigen Komponente auf 0 EUR/tCO₂ und der Energieverbrauchskomponente auf einen wesentlich niedrigeren Wert als bei den gleichwertigen fossilen Brennstoffen) vorgeschlagen, sofern das betreffende Erzeugnis den Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 17 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen genügt.

Für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien nicht genügen, schlägt der Vorsitz in EUR/GJ ausgedrückte EU-weite Mindestsätze vor, die dem Mindeststeuerbetrag für gleichwertige fossile Brennstoffe entsprechen, damit die Mitgliedstaaten den generell niedrigeren Energiegehalt je Liter bei Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen berücksichtigen können.

Auch wenn einige Mitgliedstaaten diesen Ansatz unterstützen, so sind andere Mitgliedstaaten nicht einverstanden und möchten, dass nachhaltige und nicht nachhaltige Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe wie die gleichwertigen fossilen Brennstoffe besteuert werden und Ausnahmen und Ermäßigungen nur im Einklang mit Artikel 16 zugelassen werden.

5. Was Artikel 15 anbelangt, so hat der Vorsitz zwei Kompromisstexte vorgelegt. Im zweiten dieser Vorschläge wird den von mehreren Mitgliedstaaten in der Sitzung vom 12. März vorgebrachten Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Kraft-Wärme-Kopplung, Rechnung getragen. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats hat der Vorsitz ferner einen Absatz aufgenommen, der sich mit der Fernwärmeversorgung für Haushalte befasst. Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 3 hat der Vorsitz vorgeschlagen, die derzeit zulässige Ausnahmeregelung für Energieerzeugnisse, die in Landwirtschaft, Gartenbau und Fischzucht sowie in der Forstwirtschaft eingesetzt werden, auslaufen zu lassen. Der Vorsitz schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2021 verpflichtet sein sollen, Mindeststeuerbeträge einzuhalten, in denen sich die CO₂-Komponente des Mindeststeuerbetrags für den jeweiligen Brennstoff niederschlägt¹.

¹ Polen und Rumänien wiesen auf ihre Bedenken hinsichtlich der Struktur der Besteuerung hin.

Einige Mitgliedstaaten sind nach wie vor dagegen, die derzeitige Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 3 auslaufen zu lassen, während eine Reihe von Mitgliedstaaten für deren Aufhebung eintritt.

6. Zu Artikel 17 hat der Vorsitz keinen Kompromisstext vorgeschlagen, da dies eng mit der angestrebten Einigung über Mindeststeuersätze verknüpft ist.

B. Gestaltung der künftigen Arbeit

Der Vorsitz schlägt daher vor, dass der Rat

- (1) den im jüngsten Kompromissvorschlag (Dokument 8940/1/13 REV 1 FISC 76 ENER 145 ENV 335) vorgeschlagenen Ansatz des Vorsitzes zur Kenntnis nimmt;
- (2) feststellt, dass für weitere Fortschritte im Hinblick auf einen endgültigen Kompromiss weitere Beratungen insbesondere zu folgenden Themen erforderlich sind:
 - Mindeststeuerbeträge für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, darunter insbesondere die von einigen Mitgliedstaaten vorgebrachten Schwierigkeiten in Bezug auf Flüssiggas und Erdgas, die als Treibstoffe verwendet werden, und Flüssiggas, Erdgas, Kohle und Kerosin, die als Heizstoffe verwendet werden;
 - andauernde Beratungen über Steuererleichterungen nach Artikel 15, einschließlich Steuererleichterungen unterhalb der Mindeststeuerbeträge;
 - andauernde Beratungen über Steuererleichterungen nach Artikel 17, einschließlich Steuererleichterungen unterhalb der Mindeststeuerbeträge;
 - steuerliche Behandlung von gewerblichem Gasöl;
 - Übergangszeiträume;
 - Besteuerung von Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der EU fallen;
 - steuerliche Behandlung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen;
 - Artikel 14a und Artikel 18;

(3) feststellt, dass eine Verbindung mit anderen einschlägigen Bereichen des EU-Rechts besteht;

(4) die künftigen Vorsitze ersucht, die Beratungen ausgehend von dem Kompromissvorschlag (Dokument 8940/1/13 REV 1 FISC 76 ENER 145 ENV 335) fortzuführen
